

Der Einwand des Rechtsmissbrauchs im Europäischen Datenschutzrecht

Rechtsanwalt Christian Putzar
PLANIT//LEGAL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Herbstakademie 2023

Erhebliches Potential rechtsmissbräuchlicher Praktiken bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten (Art. 12 ff. DSGVO) und Schadenersatzansprüchen (Art. 82 DSGVO)

- ▶ Geringe Tatbestandsvoraussetzungen ohne echte Eingrenzungswirkung
- ▶ Betroffenheit lässt sich willkürlich herstellen
- ▶ „Erpressbarkeit“ von Unternehmen im Hinblick auf Bußgeldrisiken und die Gefahr von „Trittbrettfahrern“
- ▶ Massiver Aufwand der Bearbeitung von Auskunftersuchen (insbesondere im Beschäftigtenkontext)
- ▶ Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden ohne Erheblichkeitsschwelle (EuGH, C-300/21 – Österreichische Post)
- ▶ (Organisations-)Verschulden häufig nicht vermeidbar
- ▶ Geringes Risiko des Angreifers
- ▶ Ungleich größere technische Möglichkeiten der Skalierung von Geschäftsmodellen der sog. Klageindustrie im Vergleich zu früheren Abmahnwellen.

Deutliche Parallelen zu früheren “Abmahnwellen”

- Urheberrecht (→ § 97a UrhG)
- Wettbewerbsrecht (→ § § 8c, 13 Abs. 4 Ziffer 1 UWG)

Und im Datenschutzrecht?

- ▶ § 13 Abs.4 Ziffer 2 UWG
- ▶ § 34 BDSG
- ▶ Art. 12 Abs. 5 DSGVO
 - ▶ Nicht anwendbar auf Art. 82 DSGVO
 - ▶ “Offenkundig unbegründet” = “missbräuchlich”?
 - ▶ “Exzessiv” = qualitativer oder nur quantitativer Exzess?

AG Ludwigsburg, Urteil vom 28.02.2023, Az. 8 C 1361/22:

1. Bei der Feststellung einer rechtsmissbräuchlichen Verfolgung datenschutzrechtlicher Ansprüche kann auf die Wertungen von § 8c UWG zurückgegriffen werden.
2. Wer im Zeitraum vom 14.9.2022 bis zum 20.10.2022 (im gerichtlichen Verfahren unbestritten) mindestens 217.540 Anschreiben mit einer Zahlungsforderung von jeweils 170,00 EUR verschickt, bei dem steht das Interesse an einer Einnahmeerzielung im Vordergrund.
3. Wer sich den Unterlassungsanspruch durch Zahlung eines Betrages von 170,00 EUR abkaufen lässt, der handelt ebenfalls rechtsmissbräuchlich.

Anwendungsfälle des Einwands unzulässiger Rechtsausübung im deutschen Recht (§ 242 BGB), u.a.:

- ▶ Verbot des Ausnutzens unredlich erlangter Rechtspositionen
- ▶ oder der eigenen Rechtsuntreue,
- ▶ das Fehlen eines schutzwürdigen Eigeninteresses/Unverhältnismäßigkeit,
- ▶ Verbot widersprüchlichen Verhaltens

aber auch

- ▶ Berücksichtigung von Mitverschulden (§ 254 BGB)
- ▶ Schikaneverbot (§ 226 BGB)

Prohibition of Abuse of Law-Rechtsprechung des EuGH

- ▶ Das Verbot des Rechtsmissbrauchs ist nach ständiger Rechtsprechung ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts
- ▶ *„Die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften kann nicht so weit reichen, dass missbräuchliche Praktiken, d. h. Vorgänge geschützt werden, die nicht im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs, sondern nur zu dem Zweck durchgeführt werden, missbräuchlich in den Genuss von im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorteilen zu gelangen.“*
- ▶ EuGH, Urt. v. 23.03.2000, C-373/97 (*Diamantis*); Urt. v. 14.12. 2000, C-110/99 (*Emsland-Stärke*); Urt. v. 5.7. 2007, C-321/05 (*Kofoed*); Urt. v. 28.07.2016, C-423/15 (*Kratzer*); Urt. v. 26.02.2019, C-116/16 und C-117/16 (*T Danmark und Y Danmark*)
- ▶ Anwendbar auf das Verhältnis zwischen Privaten (EuGH – *Kratzer*)
- ▶ Anwendbar auf das Datenschutzrecht; GA Kokott, C-434/16 (*Nowak*), Schlussanträge vom 20.07.2017, Tz. 43 ff.

Tatbestandsvoraussetzungen

1. Objektiver Tatbestand

- Es muss sich aus einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergeben, dass trotz formaler Einhaltung der von der Unionsregelung vorgesehenen Bedingungen das Ziel dieser Regelung nicht erreicht wurde.

2. Subjektiver Tatbestand

- Wesentlicher Zweck der fraglichen Handlungen ist die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils.
- Das Missbrauchsverbot greift nicht ein, wenn die fraglichen Handlungen eine andere Erklärung haben können als nur die Erlangung eines Vorteils. Die Missbrauchsabsicht muss deshalb „aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich“ sein.
- Zum Beweis der Missbrauchsabsicht kann dabei unter anderem der rein künstliche Charakter der fraglichen Handlungen berücksichtigt werden.

3. Rechtsfolge

- Anwendung nationaler Vorschriften über den Rechtsmissbrauch
- Also doch: § 242 BGB (s. aber auch EuGH C-116/C-1117/16, T Danmark und Y Danmark, Tz. 88)

Beispiele für zu berücksichtigende Umstände

- Früheres Verhalten des Rechtsinhabers, welches mit der späteren Rechtsausübung in einem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang steht;
- Der Rechtsinhaber fügt den berechtigten Interessen Dritter einen derart schweren Schaden zu, dass die Rechtsausübung offensichtlich unverhältnismäßig;
- Stets „eine Analyse des gesamten Sachverhalts geboten“
 - Bsp: Vorlagebeschluss des BGH v. 31.1.2022, XI ZR 113/21, BeckRS 2022, 2311 (Rechtssmissbrauch bei Ausübung des Widerrufsrechts des Verbraucherkreditnehmers)

Übertragung dieser Grundsätze auf typische Praxisfälle - Auskunftsverlangen (Art. 15 DSGVO) -

- Verfolgung datenschutzfremder Zwecke (-)
- Umgehungszwecke (+/-)
 - Rechtssache *FT gegen DW* (EuGH, C-307/22, GA Emiliou, Schlussanträge vom 20.04.23; Vorlagebeschluss des BGH v. 29.03.2022, IV ZR 1352/20)
- Ausforschung (+/-)
 - Rechtssache C-487/21 (*FF*)
- Fehlendes Eigeninteresse (+)

- Beweisfragen, Gegenansprüche?

Übertragung dieser Grundsätze auf typische Praxisfälle - Schadensersatzverlangen (Art. 82 DSGVO) -

- EuGH, C-300/21 – Österreichische Post: Keine Erheblichkeitsschwelle = jedes geringfügige Eigeninteresse?
- Beweisangebote und Beweiswürdigung des Tatrichters (§ 286f., ZPO): Indizien für und wider eines “emotionalen Ungemachs” oder eines “Kontrollverlusts”;
- Schadenshöhe: Berücksichtigung der Abuse-of-Law-Doktrin bei Anwendung der unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität und des Mitverschuldens (§ 254 BGB)
- Verkappte Abmahnkosten?
 - OLG Frankfurt, Urteil vom 30.3.2023 – Az. 16 U 22/22, GRUR 2023, 904.

Fazit und Ausblick